

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz  
VII A 4  
9(0)13 2782

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über die Weiterbildung von Tierärztinnen und Tierärzten im Gebiet  
„Öffentliches Veterinärwesen“ (Weiterbildungsverordnung öffentliches  
Veterinärwesen - WVOöV)

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz die  
nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung  
über die Weiterbildung von Tierärztinnen und Tierärzten im Gebiet „Öffentliches  
Veterinärwesen“  
(Weiterbildungsverordnung öffentliches Veterinärwesen - WVOöV)

Vom 24.11.2022

Auf Grund des § 51 Absatz 5 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom  
2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai  
2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt,  
Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Weiterbildungsstätten
- § 2 Voraussetzungen für den Beginn und Ablauf der Weiterbildung
- § 3 Weiterbildungslehrgang
- § 4 Antrag auf Zulassung zum Weiterbildungslehrgang
- § 5 Zulassung zum Weiterbildungslehrgang
- § 6 Durchführung der Prüfung und Zulassung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungsabschnitte
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen
- § 14 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße
- § 15 Prüfungsniederschrift
- § 16 Ergebnis der Prüfung
- § 17 Prüfungszeugnis
- § 18 Wiederholung der Prüfung
- § 19 Anerkennung der Weiterbildung
- § 20 Datenverarbeitung und Akteneinsicht
- § 21 Inkrafttreten

### **Teil 1**

#### **Allgemeiner Teil**

##### **§ 1**

#### **Weiterbildungsstätten**

Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ sind

1. die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung,
2. das Landesamt für Gesundheit und Soziales,
3. die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter des Landes Berlin und
4. das Landeslabor Berlin-Brandenburg.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen für den Beginn und Ablauf der Weiterbildung**

(1) Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ sind

1. die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt und
2. eine mindestens zwölfmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt in Vollzeit, davon mindestens sechs Monate in einer tierärztlichen Praxis. Tätigkeiten in Teilzeit sind entsprechend anrechnungsfähig.

(2) Die Weiterbildung dauert in Vollzeit mindestens drei Jahre und umfasst

1. eine tierärztliche Tätigkeit von
  - a) vier Wochen bei der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung,
  - b) vier Wochen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales,
  - c) sechs Monate bei einem Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter des Landes Berlin und
  - d) vier Wochen beim Landeslabor Berlin-Brandenburg Berlin,
2. die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang nach § 3,
3. das Bestehen der sich an den Weiterbildungslehrgang anschließenden Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen nach §§ 6 bis 19 und
4. eine nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses abzuleistende zweijährige praktische tierärztliche Tätigkeit im öffentlichen Veterinärwesen in einer Weiterbildungsstätte nach § 1. Vor Beginn des Weiterbildungslehrganges geleistete tierärztliche

Tätigkeiten im öffentlichen Veterinärwesen in einer Weiterbildungsstätte nach § 1 können bis zu zwölf Monaten angerechnet werden.

Bei Teilzeittätigkeiten verlängern sich die Weiterbildungszeiten entsprechend.

(3) Eine an anderen als den in Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 benannten Stellen erbrachte tierärztliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise auf die dort genannten Weiterbildungsabschnitte angerechnet werden, wenn sie gleichwertig ist. Dies gilt insbesondere für tierärztliche Tätigkeiten bei Behörden anderer Länder und des Bundes oder an Hochschulinstituten der Veterinärmedizin. Dies gilt auch für Praxiszeiten, die im Rahmen von anderen Weiterbildungen zur Fachtierärztin beziehungsweise zum Fachtierarzt absolviert wurden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Tierärztekammer Berlin im Benehmen mit der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Bei vorübergehenden Abwesenheiten aufgrund von Erkrankung, Erholungsurlaub, Mutterschutz, Elternzeit oder einem vergleichbaren Grund verlängern sich die Weiterbildungsabschnitte nach Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 um die Zeitdauer der jeweiligen Abwesenheit. Abwesenheiten von bis zu einem Viertel der Weiterbildungszeit bleiben bei dem Weiterbildungsabschnitt nach Absatz 2 Nummer 4 unberücksichtigt. Der Weiterbildungsabschnitt nach Absatz 2 Nummer 2 (Weiterbildungslehrgang) ist zu wiederholen, wenn mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zeitdauer versäumt wurde.

## **Teil 2**

### **Lehrgang**

#### **§ 3**

#### **Weiterbildungslehrgang**

(1) Der Weiterbildungslehrgang umfasst grundsätzlich 320 Unterrichtsstunden. Im Weiterbildungslehrgang sind fachliche und rechtliche Kenntnisse in folgenden Fachgebieten zu vermitteln:

1. Verwaltung; dies umfasst insbesondere Grundzüge der Rechtsmethodik, des Staats- und allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsrechtsschutzes und der Organisation der Verwaltung, des Ordnungswidrigkeiten- und Straf- sowie Strafverfahrensrechts, des Rechts der Europäischen Union sowie Kenntnisse über das Qualitätsmanagementsystem der Veterinärverwaltung,

2. Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte; dies umfasst insbesondere Kenntnisse im Tiergesundheitsrecht und der Tiergesundheitsüberwachung, über die Vorschriften zu tierischen Nebenprodukten, des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen der Tiergesundheits- und Tierseuchenüberwachung sowie der Überwachung der tierischen Nebenprodukte, der mikrobiologischen Diagnostik, Hygiene und Seuchenlehre sowie der Pathologie der anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten,
3. Sicherheit von Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft, Kosmetika, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse, Futtermittel; dies umfasst insbesondere Kenntnisse des allgemeinen Lebensmittelrechts und der Lebensmittelsicherheit, der spezifischen rechtlichen Anforderungen an Lebensmittel, Fleischhygiene, Kosmetika, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse, des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen der Überwachung der Belange des EU- und nationalen Rechts, der Bekämpfung von Lebensmittelkriminalität, sowie des allgemeinen Futtermittelrechts und der Futtermittelhygiene,
4. Tierschutz; dies umfasst insbesondere Kenntnisse über die tierschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich Haltungsverfahren und des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen tierschutzrechtlicher Überwachungen einschließlich tierversuchsfreier Forschungsmethoden,
5. Tierarzneimittel; dies umfasst insbesondere Kenntnisse im Tierarzneimittel- und Betäubungsmittelrecht und der diesbezüglichen Rückstandskontrollbestimmungen sowie des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen der Überwachung und
6. Abwehr von Gefahren durch Tiere; dies umfasst insbesondere praktisches Verwaltungshandeln im Rahmen des nationalen und internationalen Rechts und Kenntnisse von Verhaltens- und Artenkunde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterrichtsstunden können in mehreren Blöcken abgehalten werden. Die Unterrichtsstunden können als Onlineveranstaltung stattfinden.

(3) Der Weiterbildungslehrgang wird von der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung durchgeführt. Diese kann eine externe Bildungseinrichtung mit der Organisation, Planung und Durchführung des Weiterbildungslehrgangs für das Land Berlin beauftragen. Die Beauftragte muss die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben ist anzunehmen, wenn die

Bildungseinrichtung ihre aufgabenspezifische Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf dem Gebiet der Weiterbildung nachweisen kann.

(4) Für die Beauftragung der Bildungseinrichtung schließt die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung mit dieser einen Rahmenvertrag, der die Grundlagen des Weiterbildungskurses, insbesondere den Lehrplan regelt. Die Entsendung von Dozierenden erfolgt im Rahmen von Einzelvereinbarungen zwischen der entsendenden Stelle und der beauftragten Bildungseinrichtung, die insbesondere die Kostentragung regeln.

(5) Ein nach den Vorschriften anderer Länder einschließlich der sich anschließenden Prüfung erfolgreich abgeschlossener Weiterbildungslehrgang wird anerkannt. Anerkennungsregeln aufgrund europäischer Rechtsakte bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Antrag auf Zulassung zum Weiterbildungslehrgang**

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang erfolgt auf Antrag entsprechend Absatz 2 bis 5 und setzt voraus, dass die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Nachweis vergleichbarer Vorkenntnisse, können Abweichungen von den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 zugelassen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Weiterbildungslehrgang ist bei der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung einzureichen.

(3) Tierärztinnen und Tierärzte, die hauptberuflich im öffentlichen Dienst des Landes Berlin beschäftigt sind, reichen den Antrag über ihre Dienstbehörde bei der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung ein.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Approbationsurkunde als Tierärztin oder Tierarzt,
2. das Zeugnis über das Ergebnis der tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der tierärztlichen Prüfung oder das Zeugnis oder die Zeugnisse eines gleichwertigen tierärztlichen Abschlusses,
3. ein Lebenslauf, aus dem sich die beruflichen Tätigkeiten nach dem Erlangen der tierärztlichen Approbation ergeben,

4. Nachweise über die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,
5. eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses und
6. soweit vorliegend, die Nachweise zusätzlicher wissenschaftlicher Qualifikationen.

(5) Die Nachweise und Urkunden gemäß Absatz 4 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 4, 5 und 6 sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Bei fremdsprachigen Dokumenten ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Weiterbildungslehrgang**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zum Weiterbildungslehrgang entscheidet die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der Lehrgangsplätze, so entscheidet die Senatsverwaltung. Bei dem Auswahlverfahren sollen zunächst der Bedarf des Dienstherrn und die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers und hiernach mögliche belegbare Wartezeiten berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, erwirkt wurde.

### **Teil 3**

## **Prüfung für das Öffentliche Veterinärwesen**

### **§ 6**

#### **Durchführung der Prüfung und Zulassung**

- (1) Zur Prüfung ist auf Antrag zuzulassen, wer die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllt und den Weiterbildungslehrgang nach § 3 absolviert hat.
- (2) Zuständig für die Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung ist die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung. Im Rahmen der Beauftragung einer externen Bildungseinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 kann die Durchführung der Prüfung auf diese übertragen werden. § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.

### **§ 7**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen wird vor einem Prüfungsausschuss bei der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung oder, sofern von der Möglichkeit des § 6 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wurde, einem Prüfungsausschuss bei der von dieser beauftragten Bildungseinrichtung abgelegt.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt die Bezeichnung "Prüfungsausschuss des Landes Berlin für die Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen". Er führt das kleine Landessiegel.
- (3) Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung bestellt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes dieser Mitglieder eine oder mehrere Stellvertretungen und bestimmt deren Reihenfolge; Nachbenennungen sind möglich. Sie benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Hat die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 eine Bildungseinrichtung mit der Durchführung der Prüfung beauftragt, bestellt diese die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen gemäß Satz 1 im Einvernehmen mit der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung.



(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Veterinärbeamtin oder einem Veterinärbeamten der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung, die beziehungsweise der eine leitende Tätigkeit in der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung ausübt,
2. zwei Veterinärbeamtinnen oder Veterinärbeamten, die eine leitende Tätigkeit in einem Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt eines Bezirksamtes von Berlin ausüben,
3. einer Veterinärbeamtin oder einem Veterinärbeamten, die beziehungsweise der eine leitende Tätigkeit beim Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin ausübt,
4. einer Beamtin oder einem Beamten des allgemeinen höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt.

(5) Stehen Personen, die die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht zur Verfügung, können sie durch Personen, die eine vergleichbare Qualifikation und Erfahrung besitzen, ersetzt werden. Stehen nicht ausreichend Dienstkräfte des Landes Berlin zur Verfügung, können sie durch Dienstkräfte anderer Länder, die dort in vergleichbarer Position tätig sind, ersetzt werden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Der Prüfungsausschuss und die nach § 11 Absatz 1 gebildete Prüfungskommissionen beschließen mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine festzusetzende Aufwandsentschädigung.

## **§ 8**

### **Prüfungsabschnitte**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem sich daran anschließenden mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus drei Aufsichtsarbeiten, der mündliche Teil aus einem Prüfungsgespräch.

## **§ 9**

### **Schriftliche Prüfung**

(1) Gegenstand der drei im schriftlichen Teil zu fertigenden Aufsichtsarbeiten sind die in § 3 Absatz 1 genannten Fachgebiete, insbesondere:

1. Tiergesundheit, Beseitigung tierischer Nebenprodukte,
2. Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung,
3. Lebensmittelüberwachung einschließlich Hygiene von Lebensmitteln tierischer und nichttierischer Herkunft.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Themen der Aufsichtsarbeiten, den Beginn und Ort der Anfertigung und die jeweils zulässigen Hilfsmittel. Die Prüflinge bringen die Hilfsmittel selbstständig zur Prüfung mit. Die Themen sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die jeweils am Anfertigungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen sind. Die Aufsichtsarbeiten sind jeweils innerhalb von vier Stunden anzufertigen.

(3) Die Arbeit wird unter Aufsicht angefertigt. Zu diesem Zweck ernennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Aufsicht. Die Aufsicht kann im Einzelfall die Bearbeitungszeit verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie fertigt eine Niederschrift an und vermerkt darin alle besonderen Vorkommnisse.

(4) Die Prüflinge haben ihre Arbeiten bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit mit ihrer Unterschrift zu versehen und an die Aufsicht abzugeben.

(5) Prüflingen mit Prüfungsbehinderung ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, in welchem Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung eingehend dargestellt sein muss. Von den Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 6 Absatz 1 spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein.

## **§ 10**

### **Bewertung der Aufsichtsarbeiten**

Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Absatz 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die beiden Mitglieder, die Reihenfolge und den Termin der Vorlage der schriftlich oder elektronisch mit qualifizierter Signatur versehenen, begründeten und unterzeichneten Bewertungen. Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die benannten Mitglieder nicht einigen, ist die Arbeit zusätzlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bewerten. Schließt diese sich keiner der Bewertungen an, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Aus den Einzelpunktzahlen bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 2 die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung.

## **§ 11**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Prüflinge schriftlich oder elektronisch mindestens vierzehn Tage vor deren Beginn zu der mündlichen Prüfung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung leitet die mündliche Prüfung. Zur Abnahme der mündlichen Prüfung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mehrere Prüfungskommissionen bilden, die mit jeweils fünf Mitgliedern gemäß § 7 Absatz 4 besetzt sind.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die sechs in § 3 Absatz 1 genannten Fachgebiete.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als zwei Prüflinge in einer Gruppe zusammen geprüft werden. Für jeden Prüfling soll die Prüfungsdauer je Fachgebiet zwanzig Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungszeit kann verlängert werden, wenn es zur Beurteilung eines Prüflings notwendig ist. Die Verlängerung soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Angehörige der Veterinärbehörden können mit Zustimmung der Prüfungsleitung bei der mündlichen Prüfung zugegen sein.

(5) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission dürfen nur die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission zugegen sein.

(6) Die Leistung in jedem Fachgebiet ist vom Prüfungsausschuss mit einer der in § 12 Absatz 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Aus den Einzelpunktzahlen bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 2 die Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung.

(7) § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fachgebieten sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	= 15 bis 14 Punkte	eine hervorragende Leistung;
gut	= 13 bis 11 Punkte	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
befriedigend	= 10 bis 8 Punkte	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= 7 bis 5 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	= 4 bis 2 Punkte	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
ungenügend	= 1 bis 0 Punkte	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Zur Berechnung der Gesamtpunktzahlen der schriftlichen (§ 9) und der mündlichen (§ 11) Prüfung werden die Einzelpunktzahlen addiert und durch die jeweilige Anzahl der Einzelpunktzahlen geteilt. § 16 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Für die Bildung der Gesamtnote sind die Noten wie folgt abzugrenzen:

14 bis 15 Punkte = sehr gut,

11 bis 13,99 Punkte	= gut,
8 bis 10,99 Punkte	= befriedigend,
5 bis 7,99 Punkte	= ausreichend,
2 bis 4,99 Punkte	= mangelhaft,
0 bis 1,99 Punkte	= ungenügend.

### **§ 13**

#### **Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen**

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, versäumt er einen Prüfungstermin, unterbricht er die Prüfung oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat er die Gründe hierfür der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich, elektronisch oder mündlich mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, die Versäumung oder Unterbrechung der Prüfung oder die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe einer Prüfungsarbeit, so gilt der jeweilige Teil der Prüfung (§ 8) als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu verlangen.

(2) Wird die Genehmigung in den Fällen des Absatzes 1 nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen als nicht bestanden.

### **§ 14**

#### **Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Mitführen oder Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel, oder durch Einwirkung auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so sind nach der Schwere des Verstoßes

1. Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezieht, mit "ungenügend (0 Punkte)" zu bewerten oder
2. der Ausschluss von der Prüfung zu erklären oder
3. in besonders schweren Fällen der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit auszusprechen.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; Enthaltungen sind unzulässig. Sie ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

(2) Bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört haben, kann die Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; Enthaltungen sind unzulässig. Sie ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

(3) Die Aufsicht kann den Arbeitsplatz und Arbeitsmaterialien der Prüflinge jederzeit kontrollieren.

## **§ 15**

### **Prüfungsniederschrift**

(1) Die Bewertung der Aufsichtsarbeiten (§ 10) hat auf einem Beurteilungsbogen mit Begründung zu erfolgen. Sie ist von den die Prüfungsarbeit beurteilenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Über die mündliche Prüfung jedes Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Prüfungsgegenstände, die Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsnoten und Punktzahlen, die Gesamtnote und Gesamtpunkte sowie etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Die Niederschrift ist von der Prüfungsleitung und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

## **§ 16**

### **Ergebnis der Prüfung**

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss oder die nach § 11 Absatz 1 Satz 3 gebildete Kommission, die die mündliche Prüfung der jeweiligen Person abgenommen hat, über das Ergebnis der Prüfung (Punktzahl und Gesamtnote) und setzt die Gesamtnote fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung gibt das Ergebnis der Prüfung dem Prüfling mit der Gesamtnote und -punktzahl sowie den Noten und Punkten für die einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen ist aus der Gesamtpunktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu errechnen. Die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung ist mit einem Anteil von 60 vom Hundert und die Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung ist mit einem Anteil von 40 vom Hundert zu berücksichtigen.
- (3) Das Ergebnis ist durch eine Note nach § 12 Absatz 2 auszudrücken.
- (4) Die Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen ist bestanden, wenn sowohl die Gesamtpunktzahl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung und die Punktzahl der Gesamtnote jeweils den Zahlenwert 4,99 überschreiten.

## **§ 17**

### **Prüfungszeugnis**

- (1) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, so ist ihm ein Prüfungszeugnis auszustellen und eine Aufstellung der jeweiligen Einzelnoten und -punktzahlen zu übermitteln. Das Prüfungszeugnis enthält die errechneten Gesamtpunktzahlen und die sich daraus ergebende Gesamtnote.
- (2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen Bescheid.

## **§ 18**

### **Wiederholung der Prüfung**

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 13 Absatz 2), so darf er diese einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Art der Wiederholungsprüfung.

## **§ 19**

### **Anerkennung der Weiterbildung**

Die Anerkennung nach vollständigem Abschluss aller in § 2 Absatz 2 aufgeführten Weiterbildungsmaßnahmen richtet sich nach der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 4. April 2006, zuletzt geändert am 22. Oktober 2019 (Abl. Nummer 11 vom 13. März 2020) in ihrer jeweiligen Fassung.

## **Teil 4**

### **Datenschutz**

## **§ 20**

### **Datenverarbeitung und Akteneinsicht**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 074 vom 4.3.2021, S. 35) durch die nach dieser Verordnung zuständigen öffentlichen Stellen und, soweit von den Regelungen des § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wurde, durch die beauftragte Bildungseinrichtung, ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, soweit sie zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben erforderlich ist.



(2) Dem Prüfling wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die über ihn geführten Prüfungsakten gewährt. Informationsrechte von Prüflingen und Dritten auf Grund anderer Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

## **Teil 5**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 21**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

A. Begründung:

**a) — Allgemeines**

Mit der Verordnung wird von der Ermächtigung des § 51 Absatz 5 des Berliner Heilberufekammergesetzes (BlNHKG) vom 2. November 2018 (GVBl. 2018, 622), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.05.2021 (GVBl. S. 503), Gebrauch gemacht.

Im Land Berlin ist von Bewerberinnen und Bewerbern um die Ämter der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes sowie der stellvertretenden Amtstierärztin oder des stellvertretenden Amtstierarztes die Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen zu fordern, § 16 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen - (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen - LVO-Ges) vom 16. September 2014 (GVBl. 2014, 355), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. 678). Von Bewerberinnen und Bewerbern im Tierärztlichen Dienst um Ämter bei der für das Gesundheitswesen und bei der für den Verbraucherschutz zuständigen Senatsverwaltung sowie in Einrichtungen, die ihrer Fachaufsicht unterliegen, soll die Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen oder die Berechtigung zur Führung einer dem Amt entsprechenden Gebietsbezeichnung und bei Bedarf auch einer entsprechenden Teilgebietsbezeichnung gefordert werden, § 16 Absatz 2 der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen.

Mit der Verordnung wird die Rechtsgrundlage für die entsprechende Weiterbildung und Prüfung im Land Berlin geschaffen. Dadurch wird im Land Berlin die Nachwuchsgewinnung erleichtert für die Ämter der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes sowie der stellvertretenden Amtstierärztin oder des stellvertretenden Amtstierarztes im Tierärztlichen Dienst. Bisher erfolgten die Weiterbildungen in anderen Bundesländern wie Brandenburg, Sachsen oder Baden-Württemberg, was mit zusätzlichem Zeitaufwand sowie gegebenenfalls finanziellem Aufwand für Übernachtungskosten verbunden war. Zudem haben die anderen Bundesländer nicht in jedem Weiterbildungsdurchgang sämtliche Bewerbungen aus Berlin berücksichtigt.

Die Verordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und die Inhalte der Weiterbildung sowie das Prüfungsrecht.

Das Ziel der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ ist es, Tierärztinnen und Tierärzten eingehende Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die sie befähigen, öffentliche Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf Tierseuchenbekämpfung, den Umgang mit tierischen Nebenprodukten, Tierschutz und Futtermittelüberwachung, Tierarzneimittelüberwachung, Lebensmittelüberwachung einschließlich Hygiene von Lebensmitteln tierischer und nichttierischer Herkunft Schlachtier- und Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene, Milchhygiene sowie Handelsklassen- und Preisangabenrecht zu erfüllen. Die Weiterbildung dient vor allem der Vermittlung von verwaltungs- und ordnungsrechtlichen Kenntnissen, der Organisations- und Verwaltungskunde für die Arbeit in der Verwaltung einschließlich der Erfüllung von Planungs- und Beratungsaufgaben für die Träger öffentlicher Verwaltung sowie der fachlichen Beratung von Verbänden, Organisationen und der Wirtschaft.

Mit dem Abschluss der Weiterbildung werden die Voraussetzungen des § 16 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen erfüllt. Der erfolgreiche Abschluss vermittelt keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

Die Weiterbildungsverordnung ist im Hinblick auf die Ableistung der Praktika und die Anrechnung von Vorerfahrungszeiten flexibler als andere landesrechtliche Regelungen. Zudem müssen die sich wandelnden Anforderungen an die Praxis regelmäßig eingefügt werden. Nach fünf Jahren soll daher eine Evaluierung der Weiterbildungsverordnung erfolgen.

## b) Einzelbegründung

### Zu § 1 (Weiterbildungsstätten)

§ 1 bestimmt die zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“. Zum einen werden die in § 51 Absatz 4 des Berliner Heilberufekammergesetzes normierten Weiterbildungsstätten (die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung, die Veterinär- und Aufsichtsämter des Landes Berlin und das Landeslabor Berlin-Brandenburg) aufgeführt. Zusätzlich wird mit Nummer 2 das Landesamt für Gesundheit und Soziales als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ bestimmt, womit von der gesetzlichen Ermächtigung des § 51 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes Gebrauch gemacht wird. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales wird als zusätzliche Weiterbildungsstätte festgelegt, da es unter anderem zuständig ist für die Überwachung tierärztlicher Hausapotheken, für die Genehmigung und Überwachung von Tierversuchen, für die Genehmigung und Überwachung von Tierversuchsanlagen sowie für die Zulassung von Lebensmittelbetrieben nach dem EU-Lebensmittelrecht.

### Zu § 2 (Voraussetzungen für den Beginn und Ablauf der Weiterbildung)

§ 2 beschreibt die Voraussetzungen für die Weiterbildung und deren Ablauf.

Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt als Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt und eine mindestens zwölfmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt in Vollzeit, davon mindestens sechs Monate in einer tierärztlichen Praxis; Tätigkeiten in Teilzeit sind entsprechend anrechnungsfähig. Dies entspricht der Regelung des § 51 Absatz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes. Tätigkeiten in Teilzeit sind anrechnungsfähig, um auch Fachkräften, die in Teilzeit tätig sind, die Weiterbildung zu ermöglichen und einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung vorzubeugen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Erfahrung, die in Teilzeittätigkeiten gesammelt wurde, der Erfahrung von zwölf Monaten Vollzeittätigkeit entspricht.

Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 legt die Dauer der Weiterbildung mit mindestens drei Jahren in Vollzeit fest und definiert den Umfang der Weiterbildung.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 umfasst die Weiterbildung eine tierärztliche Tätigkeit, in den unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis d aufgeführten Weiterbildungsstätten. Die aufgeführten Tätigkeiten sind kumulativ auszuführen. Demnach erfolgt in der Weiterbildung eine tierärztliche Tätigkeit von vier Wochen bei der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit ist auf die Aufgaben der jeweiligen Einrichtungen abzustellen. Somit ist eine Institution mit der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung vergleichbar, wenn sie ebenfalls ministerielle Aufgaben im Veterinärwesen ausübt.

Zusätzlich ist eine tierärztliche Tätigkeit von sechs Monaten bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht eines Bezirksamtes von Berlin, oder einer vergleichbaren Institution, erforderlich. Diese Aufteilung ermöglicht einen umfassenden praktischen Einblick in die Aufgaben und Tätigkeiten im öffentlichen Veterinärwesen, wobei insbesondere in den Bezirksamtern unmittelbares Verwaltungshandeln ausgeübt wird. Der Schwerpunkt in den Praxiszeiten ist zudem deshalb auf diese Behörden zu setzen, da die Weiterbildung zwingende Voraussetzung für die Ämter der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie deren Stellvertretungen ist und somit gerade auf die Leitung dieser Behörden vorbereitet wird. Auch ist für die Tätigkeit in einer für das Gesundheitswesen und für den Verbraucherschutz zuständigen Senatsverwaltung die Kenntnis der Abläufe in der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Bezirke von erheblicher Bedeutung, um diese Kenntnisse bei Entscheidungen auf Ministerialebene angemessen berücksichtigen zu können.

Zudem ist eine tierärztliche Tätigkeit von vier Wochen bei dem Landeslabor Berlin-Brandenburg erforderlich.

Schließlich ist eine tierärztliche Tätigkeit von vier Wochen bei der für Lebensmittel- und Veterinärmedizin zuständigen Abteilung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales erforderlich.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 umfasst die Weiterbildung zudem die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang nach § 3. In diesem werden die erforderlichen fachlichen Inhalte vermittelt.

Weiterhin umfasst nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 die Weiterbildung das Bestehen der sich an den Weiterbildungslehrgang anschließenden Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen nach den §§ 6 bis 19.

Schließlich umfasst nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 die Weiterbildung eine nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses abzuleistende zweijährige praktische tierärztliche Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte nach § 1. Hiervon abweichend können nach Absatz 2 Satz 2 tierärztliche Tätigkeiten, die im öffentlichen Veterinärwesen in einer Weiterbildungsstätte nach § 1 vor Beginn des Weiterbildungslehrgangs geleistet wurde, bis zu zwölf Monaten angerechnet werden. Dadurch wird ermöglicht, dass insbesondere die erforderliche Nachwuchsgewinnung zügiger und flexibler erfolgen kann. Diese Regelung bedeutet letztlich keine Verkürzung der Zeiten praktischer Erfahrung und ist in Abwägung mit dem Bedarf an qualifizierten Veterinärinnen und Veterinären im Öffentlichen Gesundheitswesen angemessen.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass sich bei Teilzeittätigkeiten die Weiterbildungszeiten entsprechend verlängern. Hierfür gelten die Ausführungen zu Absatz 1.

Absatz 3:

Absatz 3 ermöglicht die Anerkennung tierärztlicher Tätigkeit in anderen als den in Absatz 2 Nummer 1 und 4 genannten Stellen. Absatz 3 Satz 1 regelt, dass eine tierärztliche Tätigkeit in anderen als den in Absatz 2 Nummer 1 und 4 auf die dort genannten Weiterbildungsabschnitte ganz oder teilweise anerkannt werden kann, wenn sie gleichwertig ist. Dies ist geeignet und erforderlich, um einem breiteren Kreis an Bewerberinnen und Bewerbern die Teilnahme an dem Weiterbildungslehrgang zu ermöglichen und nicht Kapazitäten der Weiterbildungsstätten zu binden, wenn an anderen Einrichtungen die erforderliche Praxistätigkeit gleichwertig erfolgen kann. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung hinsichtlich dessen, ob und für wie lange eine Anrechnung erfolgt. Ein Anspruch auf die Anerkennung besteht nicht. Satz 2 führt beispielhaft auf, dass die Anerkennung insbesondere für tierärztliche Tätigkeiten bei Behörden anderer Länder und des Bundes oder an Hochschulinstituten der Veterinärmedizin gilt. Dies können namentlich akkreditierte Labore für Lebensmittel und Tierseuchen, akkreditierte Bundesinstitute und Institute tierärztlicher Fakultäten sein.

Satz 3 stellt klar, dass auch Praxiszeiten, die im Rahmen von anderen Weiterbildungen zur Fachtierärztin beziehungsweise zum Fachtierarzt in Weiterbildungsstätten oder gleichwertigen Einrichtungen absolviert wurden, angerechnet werden können. Maßgeblich ist hierbei ein enger Bezug zu den Aufgaben des Öffentlichen Veterinärwesens wie beispielsweise bei der Weiterbildung zur Fachtierärztin oder zum Facharzt für Lebensmittel, Fleischhygiene, Milchhygiene, Tierschutz oder Epidemiologie sowie für Informationstechnologie. Satz 4 regelt, dass die

Entscheidung über die Anrechnung die Tierärztekammer Berlin im Benehmen mit der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung trifft. Hiermit wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von § 35 Absatz 6 Satz 4 des Berliner Heilberufekammergesetzes abzuweichen. Es wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die Kammer über die Anrechnung von Praxiszeiten entscheidet. Allerdings ist hier angesichts der Weiterbildung im Öffentlichen Veterinärwesen die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung zu informieren und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit gerade ihre Expertise hinsichtlich der öffentlichen Aufgaben berücksichtigt wird.

Absatz 4:

Absatz 4 enthält Regelungen für die Berücksichtigung von vorübergehenden Abwesenheiten während der Praktika nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und während der praktischen tierärztlichen Tätigkeit im öffentlichen Veterinärwesen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4. Satz 1 normiert den Grundsatz, dass bei Abwesenheiten aufgrund von Erkrankung, Erholungsurlaub, Mutterschutz, Elternzeit oder einem vergleichbaren Grund die Weiterbildungsabschnitte sich um die Zeitdauer der jeweiligen Abwesenheit verlängern. Satz 2 ermöglicht jedoch für den Weiterbildungsabschnitt nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, dass Abwesenheiten von bis zu einem Viertel unberücksichtigt bleiben. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in dem Zeitraum von zwei Jahren, die dieser Weiterbildungsabschnitt vorsieht, mit Erkrankung, Erholungsurlaub, Mutterschutz oder Elternzeit zu rechnen ist. Diese Zeit der vorübergehenden Abwesenheit beträgt maximal ein Viertel der Gesamtdauer. Somit ist hinreichend der Dauer des grundsätzlichen Anspruchs auf Jahresurlaub sowie etwaigen Zeiten von Erkrankungen, durchschnittlichen Zeiten von Mutterschutz und Elternzeit in Abwägung mit der erforderlichen Dauer an praktischer Tätigkeit im öffentlichen Veterinärwesen Rechnung getragen. Eine solche Regelung ist jedoch für die Zeiten der Praktika nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ausgeschlossen. Die jeweiligen Praktika sind relativ kurz, sodass etwa bei Inanspruchnahme eines längeren Urlaubs oder einer längeren Erkrankung einzelne Praktika theoretisch komplett ausgelassen werden könnten. Es ist den Teilnehmenden des Weiterbildungslehrgangs zuzumuten, im Vorfeld die Praktika so zu planen und durchzuführen, dass sie auch dann zeitlich umfänglich durchgeführt werden, wenn es zu vorübergehenden Abwesenheiten kommt. Satz 3 stellt klar, dass der Weiterbildungsabschnitt nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Weiterbildungslehrgang) zwingend zu wiederholen ist, wenn mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen

Zeitdauer versäumt wird. Die Wiederholung ab diesem zeitlichen Versäumnis ist erforderlich und angemessen unter Abwägung der in Satz 1 genannten Gründe vorübergehender Abwesenheiten mit dem Erfordernis, dass die Lehrinhalte des Weiterbildungslehrgangs für die Tätigkeit im öffentlichen Veterinärwesen auch vermittelt werden.

### Zu § 3 (Weiterbildungslehrgang)

#### Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Dauer des Weiterbildungslehrgangs sowie dessen Inhalte.

Nach Satz 1 umfasst der Lehrgang grundsätzlich 320 Unterrichtsstunden. Dies umfasst einen Zeitraum von circa drei Monaten, wobei die Festlegung von Unterrichtsstunden Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung der Module ermöglicht.

Satz 2 führt auf, in welchen Fachgebieten fachliche und rechtliche Kenntnisse zu vermitteln sind. Das Ziel der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ ist es, Tierärztinnen und Tierärzten eingehende Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die sie befähigen, öffentliche Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf Tierseuchenbekämpfung, des Umgangs mit tierischen Nebenprodukten, Tierschutz und Futtermittelüberwachung, Tierarzneimittelüberwachung, Lebensmittelüberwachung einschließlich Hygiene von Lebensmitteln tierischer und nichttierischer Herkunft, Schlachtier- und Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene, Milchhygiene sowie Handelsklassen- und Preisangabenrecht zu erfüllen. Die Weiterbildung dient vor allem der Vermittlung von verwaltungs- und ordnungsrechtlichen Kenntnissen, der Organisations- und Verwaltungskunde für die Arbeit in der Verwaltung einschließlich der Erfüllung von Planungs- und Beratungsaufgaben für die Träger öffentlicher Verwaltung sowie der fachlichen Beratung von Verbänden, Organisationen und der Wirtschaft.

Nummer 1 legt zunächst als Fachgebiet die Verwaltung fest, wobei die Inhalte konkretisiert werden. Diese Inhalte sind erforderlich um Kenntnisse über die Rechtssystematik und deren Anwendung zu vermitteln.

Nummer 2 legt als Fachgebiet die Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte fest und konkretisiert die zu ermittelnden Kenntnisse bezüglich der rechtlichen Vorschriften und des praktischen Verwaltungshandelns.

Nummer 3 bestimmt als Fachgebiet weiterhin die Sicherheit von Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft, Kosmetika, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse, Futtermittel und konkretisiert die Inhalte. Zu diesen konkretisierten

Inhalten gehören auch die Kenntnisse des allgemeinen Lebensmittelrechts und der Lebensmittelsicherheit, der spezifischen rechtlichen Anforderungen an Lebensmittel, Fleischhygiene, Schlachtierhygiene, Geflügelfleischhygiene und Milchhygiene, Kosmetika, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse, des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen der Überwachung der Belange des EU- und nationalen Rechts, der Bekämpfung von Lebensmittelkriminalität, sowie des allgemeinen Futtermittelrechts und der Futtermittelhygiene

Nummer 4 führt den Tierschutz auf, wobei insbesondere Kenntnisse über die tierschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich Haltungsverfahren und des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen tierschutzrechtlicher Überwachungen zu vermitteln sind. Dies umfasst auch die Vermittlung von Kenntnissen über tierversuchsfreie Forschungsmethoden.

Nummer 5 normiert als Fachgebiet Tierarzneimittel, was insbesondere Kenntnisse im Tierarzneimittel- und Betäubungsmittelrecht und der diesbezüglichen Rückstandskontrollbestimmungen sowie des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen der Überwachung umfasst.

Nummer 6 schließlich sieht als Fachgebiet die Abwehr von Gefahren durch Tiere vor, wobei es insbesondere auf das praktische Verwaltungshandeln im Rahmen des nationalen und internationalen Rechts und Kenntnisse von Verhaltens- und Artenkunde ankommt. Dies beinhaltet auch Kenntnisse bezüglich des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin, die Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes und die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten. Insbesondere der Bereich des Hundegesetzes und dessen Durchführungsverordnung macht einen beachtlichen Teil der Arbeit in den Veterinär- und Lebensmittelämtern aus, sodass ein entsprechender Fokus gelegt werden sollte. Dementsprechend sollte auch die Beurteilung aggressiver Hunde an Beispielen erläutert werden sowie die Anordnung von Maßnahmen nach Bissvorfällen an Beispielen erörtert werden.

Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, in welcher Form die in Absatz 1 genannten Unterrichtsstunden durchgeführt werden können. Satz 1 normiert, dass die Unterrichtsstunden in Blöcken erfolgen können. Blockunterricht ermöglicht eine fokussierte Vermittlung der Inhalte, in der eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten erfolgen kann. Satz 2 stellt klar, dass die Unterrichtsstunden als Online-Veranstaltung stattfinden können. Dies entspricht der allgemeinen Entwicklung von Fortbildungsangeboten, die inzwischen



Erfahrungen mit der Online-Vermittlung von Fachkenntnissen haben. Diese Form des Lehrgangs ermöglicht auch eine Teilnahme aus dem Home-Office heraus.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Durchführung der Weiterbildung. Satz 1 normiert, dass die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung den Weiterbildungslehrgang durchführt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Zuständigkeit für die Aufgaben gesamtstädtischer Bedeutung, § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191). Absatz 2 Satz 2 eröffnet der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung die Möglichkeit, eine externe Bildungseinrichtung mit der Organisation, Planung und Durchführung des Weiterbildungslehrgangs für das Land Berlin zu beauftragen. Damit ist es dem Land Berlin möglich, die mit einem Weiterbildungslehrgang verbundenen umfangreichen Aufgaben einer Einrichtung zu übertragen, die die Rahmenbedingungen für eine geeignete Weiterbildung hat. Auf diese Weise können personelle und zeitliche Ressourcen des Landes Berlin effizient eingesetzt und eingespart werden. Satz 3 regelt, dass die beauftragte Bildungseinrichtung die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten muss. Satz 4 erläutert, dass die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung anzunehmen ist, wenn die Bildungseinrichtung ihre aufgabenspezifische Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf dem Gebiet der Weiterbildung nachweisen kann.

Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Form der Beauftragung der externen Bildungseinrichtung. Satz 1 regelt, dass die für Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung mit der externen Bildungseinrichtung einen Rahmenvertrag schließt, der die Grundlagen des Weiterbildungskurses regelt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der gesamtstädtischen Bedeutung des Weiterbildungskurses. Die Grundlagen umfasst insbesondere die Regelung des Lehrplanes, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Lehrinhalte vermittelt werden. Weiterhin können der Beginn und die Dauer sowie Zyklus des Weiterbildungskurses sowie die Regelungen hinsichtlich der Prüfungen vereinbart werden. Satz 2 regelt weiterhin den Umgang damit, wenn Stellen des Landes Berlin der externen Bildungseinrichtung Dozierende zur Verfügung stellen.

Absatz 5:

Absatz 5 regelt, dass ein Weiterbildungslehrgang, der nach den Vorschriften anderer Länder einschließlich der anschließenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, anerkannt wird. Dies ist erforderlich, damit Bewerberinnen und Bewerber auf das Amt der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes sowie deren Stellvertretungen keiner ungerechtfertigten Ungleichbehandlung ausgesetzt sind gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dieser Verordnung die Weiterbildung erfolgreich abschließen. Zudem dient es der Nachwuchsgewinnung von Kräften außerhalb Berlins, ihnen keine weiteren beruflichen Hürden zu bereiten. Satz 2 stellt klar, dass Anerkennungsregeln aufgrund europäischer Rechtsakte unberührt bleiben.

#### Zu § 4 (Antragstellung auf Zulassung zum Weiterbildungslehrgang)

§ 4 regelt die Antragstellung auf Zulassung zu dem Weiterbildungslehrgang nach § 3.

Absatz 1:

Absatz 1 regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Weiterbildungslehrgang nach § 3. Satz 1 regelt, dass die Zulassung zu dem Weiterbildungslehrgang einen Antrag voraussetzt und dass bereits bei Antragstellung die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllt sind. Satz 2 ermöglicht Abweichungen von Satz 1 in begründeten Einzelfällen. So kann in begründeten Einzelfällen insbesondere dann abgewichen werden, wenn ein gleichwertiger Ausbildungsstand oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes vorliegt. Dies entspricht den Regelungen des § 8 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 04.04.06 in der aktualisierten Fassung (Stand 07.05.20) unter Einarbeitung aller Änderungen eingeschlossen der vierzehnten und damit letzten Änderung vom 22.10.19 (veröffentlicht ABL. Nr. 11 vom 13.03.20). Ausnahmen von der geforderten beruflichen Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt sind dagegen nicht vorgesehen. Es bedarf dieses Umfangs an praktischer Erfahrung als Tierärztin oder Tierarzt, um die erforderlichen Kenntnisse zu erlangen.

Absatz 2:

Absatz 2 legt die für Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung fest als die Stelle, bei der der Antrag auf Zulassung zu dem Weiterbildungslehrgang einzureichen ist, da sie gemäß § 5 Absatz 1 über den Antrag entscheidet.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass Tierärztinnen und Tierärzte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, den Antrag über ihre Dienstbehörde bei der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung einreichen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die jeweiligen Vorgesetzten dem Antrag durch Abzeichnung zustimmen, sodass bereits bei Antragstellung sichergestellt ist, dass der Dienstherr die Antragstellerin oder den Antragsteller bei Zulassung zu dem Weiterbildungslehrgang im erforderlichen Maße freistellen wird. Diese frühzeitige Zustimmung gewährleistet eine effiziente Bearbeitung der Anträge sowie die tatsächliche und realistische Ausschöpfung der Plätze für den Weiterbildungslehrgang.

Absatz 4:

Absatz 4 legt fest, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.

Nummer 1 bestimmt die Approbationsurkunde als Tierärztin oder Tierarzt, um nachzuweisen, dass die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt ist.

Nummer 2 bestimmt die Zeugnisse der Abschnitte der tierärztlichen Prüfung, das Zeugnis über das Ergebnis der tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der tierärztlichen Prüfung oder das Zeugnis oder die Zeugnisse eines gleichwertigen tierärztlichen Abschlusses. Somit liegen die Unterlagen vor für die Berücksichtigung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für den Fall eines etwaigen Auswahlverfahrens nach § 5 Absatz 2.

Nummer 3 legt fest, dass ein Lebenslauf, aus dem sich die beruflichen Tätigkeiten nach dem Erlangen der tierärztlichen Approbation ergeben, einzureichen ist. Dies ermöglicht eine Berücksichtigung bei einem etwaigen Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 2.

Nummer 4 verlangt Nachweise über die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, da diese Tätigkeiten Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung sind. Angemessene Nachweise sind insbesondere Arbeitszeugnisse. Diese Nachweise

umfassen auch Nachweise über gleichwertige tierärztliche Tätigkeiten, sofern diese nach § 2 Absatz 3 berücksichtigt werden sollen.

Nummer 5 bestimmt eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses als Identitätsnachweis.

Nummer 6 legt weiterhin die Vorlage von Nachweisen zusätzlicher etwaiger wissenschaftlicher Qualifikationen fest. Dies ermöglicht eine Berücksichtigung von zusätzlichen Qualifikationen bei einem etwaigen Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 2.

Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Form des Nachweises der in Absatz 4 aufgeführten Unterlagen. Satz 1 legt fest, dass die Nachweise und Urkunden nach Absatz 4 Nummer 1, 2 sowie Nummer 4, 5 und 6 in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen sind. Dies ist erforderlich, um die Echtheit der erforderlichen Nachweise und Urkunden sicherzustellen. Satz 3 bestimmt, dass sämtliche Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen sind. Dies ergibt sich daraus, dass die Amtssprache deutsch ist, § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist. Satz 4 ermöglicht auch die Vorlage fremdsprachiger Dokumente, sofern sie in amtlich beglaubigter Kopie in die deutsche Sprache erfolgt. Dies folgt aus § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wonach bei einer Antragstellung in fremder Sprache die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen soll, die in begründeten Fällen eine beglaubigte Übersetzung sein kann. Um einen solchen begründeten Fall handelt es sich bei Vorlage der in Absatz 5 genannten Dokumente, da diese auch bereits in deutscher Sprache in Urschrift, amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen sind. Folglich bedarf auch die Übersetzung einer amtlichen Beglaubigung.

Zu § 5 (Zulassung zum Weiterbildungslehrgang)

§ 5 regelt die Zulassung zu dem Weiterbildungslehrgang.

Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung als Stelle, die über die Zulassung entscheidet. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der steuernden Funktion der Senatsverwaltung, hier insbesondere im Hinblick darauf, dass im Land Berlin ausreichend qualifiziertes Personal für das Öffentliche Veterinärwesen sichergestellt ist.

Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt das Zulassungsverfahren, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl an Lehrgangsplätzen übersteigt. In dem Auswahlverfahren sind als entscheidende Kriterien der Bedarf des Dienstherrn an zu qualifizierendem Personal und im Sinne der Bestenauslese die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen. Hierfür sind dienstliche Beurteilungen und Arbeitszeugnisse geeignete Nachweise. Zweitrangig demgegenüber ist die Anzahl an Wartezeiten, die durch den Nachweis vorheriger Bewerbungen belegt werden. Die Bewerbungen können auch in anderen Bundesländern erfolgt sein. Wartezeit ist rein zeitlich zu verstehen, die parallele Bewerbung in mehreren Bundesländern führt nicht zu einer Addition dieser Zeiten. Im Falle einer Bewerbung im Auswahlverfahren besteht mangels ausreichender Kapazitäten kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die Entscheidung der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung über die Zulassung in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt wird. Maßgeblich sind die Regelungen des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 37 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genügt der elektronischen Form ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Absatz 4:

Dieser Absatz regelt, dass die Zulassung zurückgenommen werden kann, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, erwirkt wurde. Damit entspricht sie § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 48 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und regelt deklaratorisch, dass die Zulassung insbesondere in diesen Fällen zurückgenommen werden kann.

#### Zu § 6 (Durchführung der Prüfung und Zulassung)

Die §§ 6-18 regeln das Prüfungsverfahren.

Die Prüfung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ dient neben Aspekten der kammerrechtlichen Weiterbildung auch der Feststellung, ob die Tierärztin oder der Tierarzt aufgrund ihrer oder seiner fachlichen Kenntnisse für leitende Funktionen des Tierärztlichen Dienstes im Sinne von § 16 der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen befähigt ist. Auch die Ableistung der Prüfung und das Durchlaufen des in dieser Verordnung geregelten Prüfungsverfahrens dient damit vorrangig der Ausbildung von Personal, welches im Land Berlin tätig werden soll.

Für Aspekte der kammerrechtlichen Weiterbildung ist es dabei geboten, entsprechende Weiterbildungsformate in anderen Bundesländern in die Gestaltung des hiesigen Formates einzubeziehen, um eine grundsätzliche Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei der Vermittlung der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 29 Absatz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes für die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ zu gewährleisten. Das einzige vergleichbare Mittel zur Analyse eines Lernerfolges der zu vermittelnden Lerninhalte des Weiterbildungslehrgangs ist eine Prüfung.

Absatz 1:

Die gebundene Entscheidung zur Prüfungszulassung in Absatz 1 setzt den besonders in § 4 Absatz 1 Satz 1 zum Ausdruck kommenden flexiblen Gestaltungsweg während der Weiterbildung fort und verlangt lediglich die vorherige Ableistung des Weiterbildungslehrgangs, jedoch keinerlei Praktika gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1. Die Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung als solcher nach § 2 Absatz 1

waren schon für den Beginn des Lehrgangs Voraussetzung, auf die Begründung zu § 4 Absatz 1 wird insoweit Bezug genommen. Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann bereits ohne Erfüllung der Voraussetzungen, d.h. mit Anmeldung zum Weiterbildungslehrgang gestellt werden. In diesem Fall ist eine aktive Abmeldung des Prüflings nötig, falls von der Teilnahme an der Prüfung Abstand genommen werden soll.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens, sofern nicht der zuständigen Senatsverwaltung die alleinige Entscheidung ausdrücklich vorbehalten bleibt (so in § 7 Absatz 3 Satz 2). Die Prüfung stellt systematisch den Fortgang des Weiterbildungslehrgangs dar, sodass auf die Möglichkeit zur Beauftragung einer geeigneten Bildungseinrichtung folgerichtig verwiesen wird. Auf die Begründung zu § 3 Absatz 3 und 4 wird Bezug genommen.

#### Zu § 7 (Prüfungsausschuss)

Absatz 1:

Die Vorschrift normiert die Einrichtung eines Prüfungsausschusses für das öffentliche Veterinärwesen und dessen Einrichtung bei der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung bzw. bei einer geeigneten, beauftragten Bildungseinrichtung.

Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird der offizielle Name des Prüfungsausschusses angegeben sowie die Berechtigung, das kleine Landessiegel im Sinne der Ziffern 11 bis 17 der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 12. Dezember 2007 zu führen.

Absatz 3:

Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aus Gründen der Hoheit über Planung, Steuerung und Aufsicht (Leitungsaufgabe) die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (und damit auch deren Stellvertretung) gemäß Absatz 3 durch die zuständige Senatsverwaltung bestimmt, auch wenn das Prüfungsverfahren im Übrigen auf eine geeignete Bildungseinrichtung übertragen wurde. Für die anderen Mitglieder und deren Positionen ist bei Übertragung der Durchführung der Prüfung mit der zuständigen Senatsverwaltung Einvernehmen herzustellen. Um die jederzeit vollständige Besetzung des fünfköpfigen Prüfungsausschusses sicherzustellen, wird eine zunächst unbestimmte Zahl an Stellvertretungen für jedes einzelne Mitglied des

Prüfungsausschusses ermöglicht, nach der ausdrücklichen Formulierung jedoch mindestens eine. Die Festlegung der Reihenfolge dient der präzisen Abgrenzung zur Funktion der Stellvertretung, insbesondere der oder des Vorsitzenden. Insoweit soll bei deren Abwesenheit zunächst nur die in der Reihenfolge zuerst benannte Stellvertretung die Aufgaben des Ausschussvorsitzes wahrnehmen. Bei Ausfall oder sonstiger Unmöglichkeit der Wahrnehmung der Prüfungstätigkeit der in der Reihenfolge vorgesehenen Personen einer Position im Prüfungsausschuss können entsprechend qualifizierte Personen nach Bedarf jederzeit für die Restdauer des fünfjährigen Benennungszeitraums nachbenannt werden. Eine erneute Benennung nach Ablauf der fünf Jahre ist ebenfalls möglich.

#### Absatz 4:

Mit Absatz 4 werden abschließend die fünf Mitglieder des Prüfungsausschusses mit notwendigen Ämtern oder zumindest Qualifikationen abstrakt beschrieben, für die nach Absatz 3 jeweils vertretende Personen benannt werden können. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gemeinsam, dass die Einbindung in die hoheitliche Tätigkeit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses für eine beamtenrechtliche Ausbildung und die damit verbundene Einsetzung als Prüferin oder Prüfer in der Regel nur erfolgen kann, wenn die Personen selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Dienstherrn stehen. Die in den Nummern 1-3 beschriebene „leitende Tätigkeit“ umfasst auf der Ebene der Hauptverwaltung insbesondere die Organisationsebenen der Abteilungsleitung, Referatsleitung und Gruppenleitung sowie auf der Ebene der Bezirksverwaltung diejenigen der Amtstierärztin und des Amtstierarztes sowie der stellvertretenden Amtstierärztin und des stellvertretenden Amtstierarztes.

#### Absatz 5:

Durch Absatz 5 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach jahrelangem Aussetzen der Weiterbildung im Bereich „Öffentliches Veterinärwesen“ möglicherweise - auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels - Angehörige aus den vorgesehenen Dienstgruppen nicht mehr in ausreichender Zahl für Prüfungsaufgaben zur Verfügung stehen. Über die Vergleichbarkeit muss die benennende Stelle nach Absatz 3 entscheiden, sodass nach den dortigen Ausführungen die zuständige Senatsverwaltung stets in die Entscheidung zur Vergleichbarkeit über die Herstellung von Einvernehmen einbezogen bleibt.

#### Absatz 6:

Die Vorschrift beschreibt konkretisierend den allgemeinen Aufgabenkreis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unbeschadet weiterer, in der Verordnung



ausdrücklich genannter Aufgaben. Die laufenden Geschäfte sind dabei insbesondere der notwendige Schriftverkehr sowie die Vorbereitung, Durchführung und Ausfertigung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses, Zeugnissen und die Dokumentation der Prüfungsverfahren.

Absatz 7:

In Absatz 7 ist neben der Unabhängigkeit jedes Mitglieds klargestellt, dass die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und korrelierend auch den fakultativ zu bildenden Prüfungskommissionen zur Durchführung der mündlichen Prüfung in voller Besetzung mit fünf Mitgliedern und mit Stimmenmehrheit getroffen werden; da dem Prüfungsausschuss zwingend fünf Mitglieder angehören, wurde in der Vorschrift die Möglichkeit zur Stimmenthaltung zur Vermeidung von Stimmgleichheit ausgeschlossen.

Absatz 8:

Die beamtenrechtlich als Nebentätigkeit einzuordnende Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss wird gemäß Absatz 8 im Einklang mit beamtenrechtlichen Vorschriften des § 42 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, und den §§ 61, 62 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, entschädigt.

Zu § 8 (Prüfungsabschnitte)

Die Vorschrift enthält die Präzisierung der Prüfung mit grundlegenden Festlegungen zu den beiden Prüfungsinhalten des schriftlichen und mündlichen Teils, deren Reihenfolge und Ausgestaltung. Aus didaktischen Gründen ist diese Kombination etabliert und adäquat.

Zu § 9 (Schriftliche Prüfung)

Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt den Gegenstand der Aufsichtsarbeiten unter ausdrücklich vollständigem Verweis auf § 3 Absatz 1 Satz 2, auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Die Konkretisierung auf ausgewählte Bereiche der in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Fachgebiete ist als Schwerpunktbildung der jeweiligen Aufsichtsarbeit zu sehen, jeweils unter gleichzeitiger Prüfung von

fachgebietsübergreifenden Aufgaben wie insbesondere zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 6 (verwaltungs- und ordnungsrechtliche Kenntnisse, Gefahrenabwehr). Es sind drei Aufsichtsarbeiten vorgesehen.

Absatz 2:

Die Vorschrift regelt den Ablauf der Aufsichtsarbeiten und die Schreibdauer. Die Entscheidung über die Modalitäten wird den Prüflingen bekannt gegeben; zwischen Bekanntgabe und Prüfungsbeginn der schriftlichen Prüfung soll ein Zeitraum von etwa sechs Wochen liegen, mindestens aber gemäß der Regelung in Absatz 5 drei Wochen. Die gewählte technikneutrale Formulierung erlaubt es dem Prüfungsausschuss, den schriftlichen Prüfungsteil der Prüfung im Rahmen der Weiterbildung auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ IT-unterstützt durchzuführen. Unabhängig davon, dass vor Einführung von elektronisch anzufertigenden Aufsichtsarbeiten noch eine Vielzahl organisatorischer und finanzieller Herausforderungen zu bewältigen wären, wird mit Blick auf etwaige künftige Entwicklungen dennoch durch die Formulierungen der Vorschrift diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen. Die Auswahl des jeweiligen Schwerpunktbereichs und der im Übrigen behandelten Fachgebiete für die drei Aufsichtsarbeiten bestimmt der Prüfungsausschuss vor Beginn der ersten Aufsichtsarbeit. Die Systematik stellt klar, dass Änderungen an den Aufsichtsarbeiten nach Beginn der schriftlichen Prüfung nicht mehr erfolgen können.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Aufsicht durch eine angemessene Zahl an Aufsichtspersonen und die Zuständigkeiten dieser für die Dokumentation des Ablaufs der schriftlichen Prüfung bzw. der jeweiligen Aufsichtsarbeit. Zudem wird das Vorgehen der Aufsichtspersonen bei Störungen des Ablaufs normiert. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll bei der Auswahl der Aufsicht darauf achten, dass die Qualifikation, welche zumindest eine der aufsichtführenden Personen bei den Aufsichtsarbeiten aufweisen muss, vorliegt, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Absatz 4:

Durch Absatz 4 wird klargestellt, dass Verzögerungen der Bearbeitung grundsätzlich zu Lasten der Prüflinge gehen. Eine nicht rechtzeitig oder formgerecht abgegebene Aufsichtsarbeit gilt nach der Systematik als nicht abgeleistet, da sie nicht oder nicht mehr annahmefähig ist.

Absatz 5:

Die Vorschrift folgt dem Rechtsgedanken des § 25 des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wonach schwerbehinderten Menschen im Prüfungsverfahren die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren sind. Sie regelt den Nachteilsausgleich für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten und bestimmt die für die Geltendmachung einzuhaltende Frist und sonstigen Anforderungen im Falle einer Geltendmachung des Nachteilsausgleichs. Eine Anwendbarkeit der genannten Erleichterungen ist auch für Fälle krankheitsbedingter oder sonstiger vorübergehender Beeinträchtigungen vorgesehen, sofern diese vor Prüfungsbeginn eintreten. Demgegenüber regelt § 13 die Anforderungen an eine genügende Entschuldigung im Falle einer Krankheit, die der Prüfling an der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit hindert.

#### Zu § 10 (Bewertung der Aufsichtsarbeiten)

Durch Verweis auf die Bewertung der Fachgebiete bei der mündlichen Prüfung wird ein einheitliches Bewertungssystem sichergestellt. Die Auswahl der bewertenden Mitglieder des Prüfungsausschusses soll nach Nähe zur Prüfungsaufgabe und Belastung mit Bewertungstätigkeiten erfolgen. Die Terminierung der Vorlage der Zweitbewertung muss rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung erfolgen, um mögliche Abweichungen in den Bewertungen aufzulösen. Gemäß der Regelung soll zur Vereinfachung des Korrekturverfahrens bei Abweichungen in der Bewertung von Aufsichtsarbeiten, unabhängig vom Grad der Abweichung, grundsätzlich eine Einigung erzielt werden; nur für Ausnahmefälle ist eine übergeordnete Entscheidung im zweistufigen Verfahren der Einbindung zunächst der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Person und sodann des gesamten Prüfungsausschusses vorgesehen.

#### Zu § 11 (Mündliche Prüfung)

Absatz 1:

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Ladung und der Prüfungsleitung, jeweils durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder je nach Zusammensetzung einer stellvertretenden Person. Die Ladung in elektronischer Form ist dabei ausdrücklich zugelassen, soll aber aufgrund der Bedeutung nur in schriftformersetzender elektronischer Form möglich sein. Um eine zeitlich enge Ansetzung des Termins zur mündlichen Prüfung nach der Anfertigung der

Aufsichtsarbeiten zu gewährleisten, erfolgt die Ladung nicht unter Bekanntgabe der Punktzahlen und Noten der Aufsichtsarbeiten, deren Bewertung damit im Zeitpunkt der Ladung noch nicht abgeschlossen sein muss. Die Prüfungsleitung umfasst insbesondere auch die Entscheidung über angemessene Pausen zwischen den Prüfungszeiten nach Absatz 3. Solche sollten in Abstimmung mit allen Anwesenden festgelegt werden. Die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht näher bestimmt, sodass bei vorhandenen stellvertretenden Mitgliedern die Prüfungen ausdrücklich in Prüfungskommissionen, die jeweils einer vollständigen Besetzung des Prüfungsausschusses im Sinne des § 7 Absatz 4 entsprechen, und damit in unterschiedlichen Besetzungen unabhängig von der Reihenfolge der Stellvertretung abgenommen werden können. Diese Besetzung sollte aufgrund der Bedeutung der Prüfungskommission, z.B. für die Beratung zur und Festsetzung der Gesamtpunktzahl und -note nach § 16 Absatz 1 Satz 1, und der Eigenschaft als Surrogat des Prüfungsausschusses dem Prüfling in der Ladung mitgeteilt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Einrichtung und über die konkrete Besetzung der Prüfungskommission trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Absatz 2:

Die Vorschrift konkretisiert den Prüfungsgegenstand, der von dem der Aufsichtsarbeiten in der Schwerpunktsetzung abweicht und sämtliche Fachgebiete der Weiterbildung umfasst. Auf die Begründung zu § 3 Absatz 1 wird Bezug genommen. Damit ergeben sich aus den sechs Fachgebieten die sechs Prüfungsfächer.

Absatz 3:

Gemäß Absatz 3 sind Einzelprüfungen möglich, grundsätzlich aber auch Doppelprüfungen. Zudem erfolgt eine Konkretisierung des Gegenstandes der Prüfung durch Angabe einer Dauer von regelmäßig maximal 20 Minuten je Fachgebiet, was einer regelmäßigen Gesamtprüfungszeit von 120 Minuten für jeden Prüfling entspricht. Die eingeräumte Verlängerungsmöglichkeit auf 30 Minuten ist als Ausnahmeregelung zu verstehen und auf das zwingend notwendige Maß in jedem einzelnen Prüfungsfach zu begrenzen. Insbesondere in Fällen unverschuldeter Prüfungsverzögerungen oder bei Bewertungen in besonders begründungsrelevanten Punktebereichen, z.B. der Grenze nach § 16 Absatz 4, kann eine Verlängerung im notwendigen Umfang von bis zu 10 Minuten in Betracht kommen.

Absatz 4:

In Absatz 4 ist die Anwesenheit Dritter bei der mündlichen Prüfung geregelt. Die formale Ermessensentscheidung über die Zulassung ist bei der Prüfungsleitung nach

Absatz 1 verortet. Diese soll die Entscheidung jedoch ermessensfehlerfrei nur nach Absprache mit allen Anwesenden, insbesondere auch den Prüflingen, treffen. Die Zulassung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Prüfung und nicht auf die Eröffnung und Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 16 Absatz 1. Die Ablehnung eines Anwesenheitsgesuchs ist, soweit dieses vor dem Prüfungstag schriftlich an die Prüfungsleitung gerichtet wurde, schriftlich zu begründen und der ersuchenden Person sowie den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor der Prüfung zur Kenntnis zu geben. Anwesenheitsgesuche am Prüfungstag selbst können auch mit mündlicher Begründung der Prüfungsleitung abgelehnt werden.

Absatz 5:

Durch Absatz 5 wird das Beratungsgeheimnis des Prüfungsausschusses in der Aufgabenwahrnehmung als Prüfungskommission gewahrt. Zudem wird durch die Formulierung klargestellt, dass stets die fünf in § 7 Absatz 4 näher bezeichneten Funktionen in der Besetzung vorhanden sein müssen, also stets der Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit entscheidet, wobei die konkreten Prüferinnen und Prüfer, insbesondere also Stellvertretungen, nicht näher konkretisiert sind.

Absatz 6:

Absatz 6 regelt, dass die Benotung entsprechend der Punktebewertung gemäß § 12 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Absatz 7:

Nach Absatz 7 sind die Vorgaben zur Gewährung eines angemessenen Nachteilsausgleichs im Bereich der schriftlichen Prüfung zu übertragen. Auf die Begründung zu § 9 Absatz 5 wird Bezug genommen.

#### Zu § 12 (Bewertung der Prüfungsleistungen)

Absatz 1:

Absatz 1 normiert Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten im Rahmen eines Systems von Punktzahlen, welches sich an den verallgemeinerungsfähigen Ausführungen des § 28 des Laufbahngesetzes orientiert. Es wird klargestellt, dass jede Leistung, also die drei Aufsichtsarbeiten und sechs Fachgebiete der mündlichen Prüfung, gesondert zu bewerten sind.

Absatz 2:

Für die Berechnung von Punktzahlen und Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird das System der Mittelwertbildung festgelegt. Die Bepunktung und Benotung entspricht in der Wertigkeit Absatz 1. Die mathematischen Rundungsregeln finden bei Punktzahlen mit mehr als zwei Nachkommastellen keine Anwendung, vielmehr werden lediglich die ersten zwei Dezimalstellen angegeben.

#### Zu § 13 (Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen)

Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Verfahrensweise bei Rücktritt nach erfolgter Zulassung nach § 6 Absatz 1 oder Entschuldigung für den Fall der Nicht- (Versäumnis), nicht vollständigen (Unterbrechung) oder nicht rechtzeitigen Erbringung einer Prüfungsleistung. Die Unterbrechung der Prüfung stellt dabei dem Gesamtgefüge nach nicht auf eine bloße, von Prüflingen stets in eigener Verantwortung zulässige, Pause innerhalb der Bearbeitungs- bzw. Prüfungszeit ab, sondern meint eine erhebliche Zäsur, die in der Regel mit einem vorzeitigen Abbruch der Bearbeitung insgesamt verbunden ist. Als Ausnahme vom ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren ist die Vorschrift eng auszulegen. Ein wichtiger Grund wird daher in der Regel nur bei offenkundiger Prüfungsunfähigkeit oder eindeutig höherrangigen Interessen, welches ein Nichtbestehen als Rechtsfolge ausschließt (z.B. Todesfall im engsten Familienkreis), gegeben sein; dieser Grund muss zudem unverschuldet eingetreten sein. Vorgeschrieben ist dabei auch die Nachweispflicht bei einer Krankheit, mit welcher die Abwesenheit bei einem Prüfungsteil begründet wird, durch ein amtsärztliches Zeugnis, welches die Prüfungsunfähigkeit als nicht zu vertretenden Umstand nach Art und Ausmaß eingehend darstellen sollte, um einen wichtigen Grund im Sinne der Norm zu begründen. Zusätzlich ist als Rechtsfolge für die genügende Entschuldigung geregelt, dass der gesamte Prüfungsteil, also schriftliche oder mündliche Prüfung, wie der ausdrückliche Verweis auf § 8 klarstellt, als nicht unternommen gilt und daher nachzuholen ist. Aufgrund mangelnder Vorhersehbarkeit des diesbezüglichen Umfangs während eines laufenden Prüfungsdurchgangs ist eine verbindliche Vorgabe zur Verfahrensweise der Nachholung aus prüfungsorganisatorischen Gründen jedoch nicht angezeigt. Grundsätzlich möglich und jedenfalls aus fiskalischen Gründen zu bevorzugen ist eine Nachholung des entschuldigt versäumten Prüfungsteils noch während des jeweils laufenden Prüfungsdurchgangs.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt als Fehlerfolge die Nichtbestehensfiktion der gesamten Prüfung für die Fälle nicht genügender Entschuldigung nach Absatz 1. Mit der Vorschrift wird

daher der ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsverfahrens ein besonderes Gewicht verliehen.

#### Zu § 14 (Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße)

##### Absatz 1:

Absatz 1 normiert den Umgang mit etwaigen Täuschungshandlungen und enthält ergänzend detaillierte Hinweise zur Verfahrensweise und den möglichen Folgen bei Täuschungsversuchen und trägt so der Bedeutung eines geordneten Prüfungsablaufs Rechnung. Aus Gründen der Gesamtsystematik entscheidet über die Folgen eines Täuschungsversuchs der gesamte Prüfungsausschuss gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2. Die zeitliche Festlegung der Geltendmachung stellt einen Ausgleich zwischen dem Interesse an einer sachgerechten Bewertung auch bei nachträglich aufgefallenen Täuschungsversuchen und der Rechtssicherheit der Prüfungsentscheidung dar. Mit einem Zeitraum von drei Jahren wurde für diesen Ausgleich auf die regelmäßige zivilrechtliche Verjährungsfrist Bezug genommen. Der Abschluss der Prüfung ist im Sinne der Handlungen nach § 17 zu verstehen.

##### Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Umgang mit Verstößen gegen die Ordnung während der Prüfung. Zur Kompetenzregelung wird auf die Begründung zu Absatz 1 Bezug genommen. Aus Gründen der stets unmittelbar möglichen Dokumentation und Bewertung ist die Zeitspanne zur Entscheidung gegenüber Absatz 1 verkürzt.

##### Absatz 3:

Das in Absatz 3 normierte Nachschaurecht flankiert Absatz 1, wobei sowohl anlasslose, als auch Verdachtsuntersuchungen möglich sind. Aus der Berechtigung ergibt sich zudem im Umkehrschluss eine Mitwirkungspflicht der Prüflinge bei der Durchführung der Kontrolle. Untersuchungen von Arbeitsplatz und -mitteln sollen den Prüfungsablauf im geringstmöglichen Maße beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung kann einen wichtigen Grund im Sinne des § 9 Absatz 3 darstellen.

#### Zu § 15 (Prüfungsniederschrift)

##### Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird das Dokumentationsverfahren der Aufsichtsarbeiten näher ausgestaltet und die zwingende Vornahme einer Begründung der Beurteilung ausdrücklich klargestellt.

Absatz 2:

Die Vorschrift regelt entsprechend zu Absatz 1 das Verfahren bei der mündlichen Prüfung. Die Aufgabe der Aufsichtspersonen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 übernehmen der Prüfungsausschuss oder die fakultativ zu bildenden Prüfungskommissionen im Rahmen der mündlichen Prüfung selbst, da die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch die Prüfungsleitung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 eine insoweit vergleichbare Position hat.

#### Zu § 16 (Ergebnis der Prüfung)

Absatz 1:

Die Vorschrift regelt das Verfahren nach Beendigung der mündlichen Prüfung hinsichtlich Noten- bzw. Punktbildung und Bekanntgabe von Noten und Punktzahlen. Aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs von schriftlicher und mündlicher Prüfung werden auch die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten erst mit erfolgter mündlicher Prüfung und nicht in der Ladung zu dieser nach § 11 Absatz 1 mitgeteilt.

Absatz 2:

Absatz 2 normiert sodann die Berechnung des Prüfungsergebnisses, welches sich aus einer Punktzahl und der entsprechenden Gesamtnote gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 zusammensetzt. Der Berechnung liegen die Gesamtpunktzahlen des schriftlichen und mündlichen Teils nach § 12 Absatz 2 zugrunde. Das Ergebnis der Prüfung setzt sich zu 40 Prozent aus der Gesamtpunktzahl des mündlichen Teils und zu 60 Prozent aus der Gesamtpunktzahl des schriftlichen Teils zusammen. Die mathematischen Rundungsregeln finden bei Punktzahlen mit mehr als zwei Nachkommastellen keine Anwendung, vielmehr werden lediglich die ersten zwei Stellen angegeben. Aufgrund des Umfangs der Berücksichtigung der Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung erlangen die darin enthaltenen Prüfungsleistungen ein ihrer Bedeutung entsprechend hohes Gewicht.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Darstellungsform der Note gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3.

Absatz 4:

Die festgelegte Grenze von mehr als 4,99 Punkten entspricht dem Mindestnotenwert „ausreichend“. Zudem wird klargestellt, dass nicht allein die Gesamtnote zum



Bestehen der Prüfung entscheidend ist, sondern mindestens die Notenstufe „ausreichend“ sowohl im schriftlichen, als auch im mündlichen Teil erreicht werden muss, wobei jeder Prüfling beide Prüfungsteile ablegen kann, da auch das Ergebnis des schriftlichen Teils gemäß der Begründung zu § 11 Absatz 1 erst am Tag der mündlichen Prüfung vorliegen muss.

### Zu § 17 (Prüfungszeugnis)

Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Erteilung eines Zeugnisses über die Prüfung. Da in diesem Zeugnis nur die Gesamtpunktzahlen und -note angegeben sind, erhält die geprüfte Person darüber hinaus eine Übersicht über die Einzelergebnisse der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen und Fachgebiete des mündlichen Teils der Prüfung.

Absatz 2:

Die Vorschrift legt fest, dass bei Nichtbestehen der Prüfung anstelle des Prüfungszeugnisses nach Absatz 1 ein Verwaltungsakt in schriftlicher oder schriftformersetzender elektronischer Form mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber der geprüften Person ergeht. Statthafter Rechtsbehelf gegen den Verwaltungsakt, dem die Bewertung der Prüfungsleistung zu Grunde liegt, ist der Widerspruch gemäß dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist. Einer ausdrücklichen Regelung betreffend das Widerspruchsverfahren bedarf es daher nicht. Auch in Widerspruchsverfahren bei einer Landesbehörde hat der Bundesgesetzgeber diesbezüglich die Gesetzgebungskompetenz; eine inhaltlich abweichende Regelung, insbesondere zu § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung, ist nicht gewollt. Der Widerspruch wird gegenüber dem Prüfungsausschuss erhoben und ist nach § 27 Absatz 1 Buchstabe c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes von diesem zu entscheiden. Eine etwaige Klage gegen Bescheide des Prüfungsausschusses wäre, soweit der Prüfungsausschuss bei der zuständigen Senatsverwaltung angesiedelt ist, gegen das Land Berlin, vertreten durch den bei der konkret zu benennenden Senatsverwaltung eingerichteten Prüfungsausschuss, zu richten. Nach § 7 Absatz 1 wird der Prüfungsausschuss bei der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung oder bei der von dieser beauftragten Bildungseinrichtung gebildet. Für den Fall der Beauftragung können je nach Form der Beauftragung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 im Einzelfall abweichende Verfahrensweisen zur Anfechtung mittels Rechtsbehelfen Anwendung finden.

### Zu § 18 (Wiederholung der Prüfung)

Die Vorschrift folgt dem Rechtsgedanken des § 29 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Laufbahngesetzes, wonach in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen ist. Eine Anrechnung bestimmter Prüfungsleistungen ist in Einzelfällen möglich. Die Art der Wiederholungsprüfung kann daher eine Wiederholung der gesamten Prüfung oder, da das Ergebnis der Aufsichtsarbeiten nicht maßgebend für die Ladung zur mündlichen Prüfung ist, nur eines Prüfungsteils im Sinne des § 8 sein. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss und teilt dies dem Prüfling zusammen mit dem oder den neuen Prüfungsterminen mit. Die Entscheidung über die Dauer der Verlängerung der Weiterbildung obliegt ebenso dem Prüfungsausschuss. Angesichts des nicht von vorneherein turnusmäßig festgesetzten Abhaltens von Prüfungsdurchgängen ist eine Eingliederung in eine spätere Kampagne zur Vermeidung eines hohen Organisationsaufwandes für wenige Prüflinge nur dann möglich, wenn die Durchführung dieser mit zumindest eingrenzbarer Terminierung bereits feststeht. Andernfalls wird nach Durchführung aller Prüfungsteile bei allen Prüflingen des Prüfungsdurchgangs eine zeitnahe Wiederholung in gesammelter Form angestrebt. Eine Anordnung einer sofortigen Wiederholung der Prüfung in Fällen des ungenügend entschuldigten Fehlens oder des Nichtbestehens wegen Täuschungsversuchs besteht daher nicht. Hinsichtlich der Nachholung bei genügender Entschuldigung wird auf die Begründung zu § 13 Absatz 1 Bezug genommen. Zum zeitlichen Vorlauf bei der Ansetzung des Wiederholungstermins oder der Wiederholungstermine wird auf die Begründung zu § 9 Absatz 2 verwiesen.

### Zu § 19 (Anerkennung der Weiterbildung)

Die Vorschrift verweist bezüglich der Anerkennung durch die Kammer auf die Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin. Danach darf die Bezeichnung „Fachtierarzt / Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen“ nur führen, wer nach vollständigem Abschluss der Weiterbildung zusätzlich die Anerkennung bei der Kammer beantragt hat. Der Verweis in Ziffer 21 der Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin ist mit Erlass dieser Verordnung an die neue Rechtslage anzupassen.

### Zu § 20 (Datenverarbeitung und Akteneinsicht)

Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) festgelegt und die Zwecke der Datenverarbeitung durch eine möglicherweise externe, private, geeignete Bildungseinrichtung auf das notwendige Mindestmaß („soweit“) begrenzt. Auch im Übrigen erlaubt der Grundsatz der Zweckbindung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) Datenschutz-Grundverordnung eine Verarbeitung nur für die in den Vorschriften dieser Verordnung festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecke. Für dieses Mindestmaß wird die Rechtfertigung zur Verarbeitung ausdrücklich klargestellt und sämtliche rechtlich verbindlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus (so z.B. die Pflichten aus den Artikel 25, 30, 32-35 Datenschutz-Grundverordnung) verpflichtend vorgegeben. Die betroffenen Kategorien personenbezogener Daten dürften dem Land Berlin bereits vorliegen, sofern bereits vor Durchführung der Weiterbildung eine Beschäftigung im Land Berlin erfolgte. Es handelt sich bei den notwendig zu verarbeitenden Daten im Wesentlichen um solche personenbezogenen Daten, die regelmäßig in einem bereits im Rahmen der Antragsstellung zum Weiterbildungslehrgang nach § 4 Absatz 4 Nummer 3 einzureichenden Lebenslauf angegeben werden wie z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Bildungsgrad, Berufsabschlüsse, Prüfungsergebnisse, Beschäftigungsverhältnisse. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung ist nicht verpflichtend vorausgesetzt, kann im Einzelfall (z.B. im Rahmen der Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs nach § 9 Absatz 5) aber erfolgen, wenn die betroffene Person diese Angaben freiwillig übermittelt.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Recht auf Einsichtnahme sowohl der geprüften Person, als auch von Dritten. Entsprechend der Vorschriften in Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung umfasst die Einsicht in die Prüfungsakten auch die Aufsichtsarbeiten mit Randbemerkungen und den schriftlichen Bewertungen. Es gilt der materielle Aktenbegriff, für den es nicht wesentlich ist, ob Vorgänge bereits förmlich mit der Prüfungsakte verbunden worden sind. Das Recht zur Erstellung von Fotokopien ist nicht ausgeschlossen. Das Prüfungsverfahren ist mit der Mitteilung gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 abgeschlossen. Die Rechte Dritter auf Einsicht, z.B. aufgrund von Betroffenheit eigener personenbezogener Daten, informationsfreiheits- oder presserechtlichen Ansprüchen, bleiben gewährleistet. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass die Bedeutung der prüfungs- und personenbezogenen Daten der Prüflinge das Informationsinteresse überwiegt, sofern die Prüflinge der Akteneinsicht nicht schriftlich zustimmen.

### Zu § 21 (Inkrafttreten)

Mit § 21 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestimmt.

#### c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

#### B. Rechtsgrundlage:

§ 51 Absatz 5 des Heilberufekammergesetzes

#### C. Gesamtkosten:

##### a) Personalausgaben

Zu unterscheiden sind die Durchführung des Weiterbildungslehrgangs und Prüfungsverfahrens durch die zuständige Senatsverwaltung selbst oder die Beauftragung einer jeweils geeigneten Bildungseinrichtung.

Der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung entstehen in beiden Fällen personelle Aufwendungen für die Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zu dem Weiterbildungslehrgang sowie der Anträge auf Zulassung zu der Prüfung.

Bei einer eigenen Durchführung des Lehrgangs und der Prüfung entstünden personelle Aufwendungen für die inhaltliche Konzeption des Lehrgangs, die Organisation und Kontaktherstellung mit Dozierenden für den Lehrgang. Die Konzeption und Organisation eines ersten Lehrgangs bedürfte eines Zeitraums von circa einem Jahr. Für die fachliche Expertise ist ein Stellenumfang von mindestens 75 Prozent der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A14 bzw. E 14 erforderlich, vergleichbar der Eingruppierung eines/r stellvertretenden Amtstierarztes/Amtstierärztin in Berlin. Für die Administration sollte eine Sachbearbeitungsstelle mit einem Stellenumfang von 75 Prozent der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A6 bzw. E5 vorgehalten werden.

Im Falle der Beauftragung einer Bildungseinrichtung für die Durchführung des Lehrgangs sowie der Prüfung reduzieren sich personelle Aufwendungen der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung um die Organisation der Lehrgänge und Prüfungen.

b) Sachausgaben

Durch die Durchführung der Weiterbildung bei Wahrnehmung der Aufgaben zum Weiterbildungslehrgang und dem Prüfungsverfahren entstehen Kosten für Dozierende und Prüfende, sowie Lehrmittel und Räume. Soweit eine Bildungseinrichtung beauftragt wird, fallen zudem die Kosten für die Organisation an.

Die Kosten für den Weiterbildungslehrgang und die Prüfung werden im Land Berlin von den jeweiligen Dienstbehörden der Teilnehmenden getragen und im Rahmen der im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Mittel ausgeglichen.

Im Übrigen wird eine Lehrgangs- und Prüfungsgebühr erhoben, die mit der Ankündigung der Durchführung eines Lehrgangs bekannt gegeben wird.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

Der Weiterbildungslehrgang steht auch geeigneten Personen aus Brandenburg offen.

Diese Auswirkungen treten jedoch nicht durch die Verordnung, sondern erst bei konkreter Inanspruchnahme ein.

F. [Auswirkungen auf die Umwelt]:

Keine.

G. [Flächenmäßige Auswirkungen]

Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen ergeben sich nicht.

Die Kosten für den Lehrgang und die Prüfung werden auf die jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. deren Dienststellen umgelegt, die diese im Rahmen der im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Mittel ausgleichen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für den ersten einzurichtenden Lehrgang und die erste durchzuführende Prüfungskampagne entsteht sowohl bei eigener Durchführung der Weiterbildung und Prüfung durch die Senatsverwaltung als auch bei Beauftragung einer Bildungseinrichtung ein Mehrbedarf, der im Rahmen der Haushaltswirtschaft aus den vorhandenen Personalressourcen des Einzelplans 07 ausgeglichen wird.

Berlin, den 24.11.2022

Bettina Jarasch

Senatorin für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz

## **Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

### **Berliner Heilberufekammergesetz - BlnHKG -**

in der Fassung vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503)

#### **§ 29**

##### **Bezeichnungen**

(1) Kammermitglieder können sich nach Erteilung der Approbation oder der Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Maßgabe dieses Teils und der hierzu erlassenen Weiterbildungsordnungen weiterbilden.

(2) Kammermitglieder können neben ihrer Berufsbezeichnung nach Maßgabe der jeweiligen Weiterbildungsordnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung oder Facharztbezeichnung), in einem gebietsspezifischen Schwerpunkt (Schwerpunktbezeichnung) oder in einem Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen im beruflichen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

(3) Ärztinnen und Ärzte können sich in beruflichen Gebieten über die obligatorischen Inhalte hinaus für gebietsergänzende Tätigkeiten (fakultative Weiterbildung) und in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Erwerb von Fachkunde) weiterbilden. Sie erhalten über die nachgewiesenen besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten eine Bescheinigung.

#### **§ 35**

##### **Anerkennung**

(1) Die Anerkennung nach § 31 Absatz 1 ist bei der Kammer zu beantragen. Mit dem Antrag sind Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte durch Zeugnisse nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse darzulegen. Die Kammer ist berechtigt, über Zeugnisse hinaus weitere Nachweise für eine ordnungsgemäß durchgeführte Weiterbildung zu verlangen, insbesondere eine Dokumentation der abgeleisteten Weiterbildungsinhalte.

(2) Die Kammer entscheidet über die Anerkennung auf Grund einer Überprüfung des Weiterbildungserfolges. Die Überprüfung wird von einem Bildungsausschuss und von

einem Prüfungsausschuss der Kammer vorgenommen. Der Erfolg einer Weiterbildung wird nach dem Inhalt, dem Umfang und dem Ergebnis der in den Zeugnissen über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte dokumentierten Leistungen sowie nach dem Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Kammer oder nach gleichwertigen, von der Kammer festzulegenden und in die Weiterbildungsordnung aufzunehmenden Kriterien beurteilt. Die Kammer kann Anerkennungsverfahren von Antragstellerinnen und Antragstellern, die keine Kammermitglieder mehr sind oder deren Kammermitgliedschaft endet, nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung durchführen, fortführen oder abschließen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Die für das Gesundheits- oder Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses Mitglieds durchgeführt werden.

(4) Wurde die Weiterbildung nicht erfolgreich im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 abgeschlossen, erteilt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen versehen werden kann.

(5) Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer, die hierfür einen Widerspruchsausschuss einrichten kann. Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses einzuholen, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist. Das Nähere ist in der Weiterbildungsordnung der Kammer zu bestimmen.

(6) Wer in einem von den §§ 32 und 34 Absatz 1 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 2 Satz 3, wenn der Weiterbildungsstand gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Teils abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Weiterbildungszeiten, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurden. Über die Anrechnung entscheidet die Kammer. Die Kammer hat dabei auch zu prüfen, ob eine bereits erworbene praktische Berufserfahrung oder eine Zusatzausbildung angerechnet werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung oder die Anrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen.

(7) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Kammer eine Anerkennung im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 1 erhalten hat, darf die Weiterbildungsbezeichnung in der von dieser Kammer anerkannten Form im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.



## § 51

### **Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“**

(1) Das Ziel der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ ist es, Tierärztinnen und Tierärzten eingehende Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die sie befähigen, öffentliche Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung, Tierschutz und Futtermittelüberwachung, Tierarzneimittelüberwachung, Lebensmittelüberwachung einschließlich Hygiene von Lebensmitteln tierischer und nichttierischer Herkunft, Schlachtier- und Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene, Milchhygiene sowie Handelsklassen- und Preisangabenrecht zu erfüllen. Die Weiterbildung dient vor allem der Vermittlung von verwaltungs- und ordnungsrechtlichen Kenntnissen, der Organisations- und Verwaltungskunde für die Arbeit in der Verwaltung einschließlich der Erfüllung von Planungs- und Beratungsaufgaben für die Träger öffentlicher Verwaltung sowie der fachlichen Beratung von Verbänden, Organisationen und der Wirtschaft.

(2) Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ sind die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt und eine mindestens zwölfmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt in Vollzeit, davon mindestens sechs Monate in einer tierärztlichen Praxis; Tätigkeiten in Teilzeit sind entsprechend anrechnungsfähig.

(3) Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ dauert in Vollzeit mindestens drei Jahre und umfasst abweichend von den §§ 32 bis 35 das Bestehen einer für die Anstellung als beamtete Tierärztin oder beamteter Tierarzt vorgeschriebene Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen und eine nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamtete Tierärztin oder beamteter Tierarzt abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst, die nicht ausschließlich in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung erfolgen darf. §§ 32 Absatz 5 und 35 Absatz 6 sind anwendbar.

(4) Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ sind

- 1.

die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung,

- 2.

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter des Landes Berlin und

- 3.

das Landeslabor Berlin-Brandenburg.

Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere geeignete Einrichtungen für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ bestimmen.

(5) Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ zu erlassen, die von den §§ 32 bis 35 abweichende Regelungen vorsehen können.

(6) Das Nähere regelt die Weiterbildungsordnung.

**Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der  
Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Gesundheitswesen -  
(Laufbahnverordnung Gesundheitswesen - LVO-Ges)**

in der Fassung vom 16. September 2014 (GVBl. 2014, 355), zuletzt geändert durch Artikel  
6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. 678)

**§ 16**

**Zusätzliche Qualifikationen für Funktionen im Tierärztlichen Dienst**

(1) Von Bewerberinnen und Bewerbern um die Ämter der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes sowie der stellvertretenden Amtstierärztin oder des stellvertretenden Amtstierarztes ist die Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen zu fordern.

(2) Von Bewerberinnen und Bewerbern im Tierärztlichen Dienst um Ämter bei der für das Gesundheitswesen und bei der für den Verbraucherschutz zuständigen Senatsverwaltung sowie in Einrichtungen, die ihrer Fachaufsicht unterliegen, soll die Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen oder die Berechtigung zur Führung einer dem Amt entsprechenden Gebietsbezeichnung und bei Bedarf auch einer entsprechenden Teilgebietsbezeichnung gefordert werden.

**Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines  
Zuständigkeitsgesetz - AZG)**

in der Fassung vom 22. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl.  
S. 191)

**§ 3**

**Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen**

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1.

die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),

2.

die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,

3.

einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.

(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.

## **§ 27**

### **Zuständigkeit zum Erlaß des Widerspruchsbescheides**

(1) Den Widerspruchsbescheid erläßt,

a)

wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Sonderbehörde oder nichtrechtsfähigen Anstalt der Hauptverwaltung richtet, deren Leiter oder eine von ihm dafür bestimmte, ihm unmittelbar zugeordnete Stelle, bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Schulen in inneren Schulangelegenheiten die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung;

b)

wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung richtet, das Bezirksamt oder das von ihm dafür bestimmte Mitglied, sofern dieses Mitglied nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat,

c)

wenn sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, die Behörde, die die Prüfungsentscheidung getroffen hat; bei Prüfungsentscheidungen der Schulen, der Kolloquiumskommissionen nach § 6 des Erziehergesetzes, der Meisterprüfungsausschüsse nach der Handwerksordnung, für die landeseinheitlichen beruflichen Lehrgänge an

Volkshochschulen sowie von Prüfungsausschüssen bei einer Senatsverwaltung entscheidet die zuständige Senatsverwaltung.

(2) Vorschriften über die Anhörung von Beiräten, Kammern oder sonstigen Stellen bleiben unberührt.

## **Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung**

in der Fassung vom 21. April 2016, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die Bezirksamter und die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände nehmen amtliche Beglaubigungen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, § 34 Absatz 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, § 30 Absatz 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

#### **Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG -**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

### **§ 3a**

#### **Elektronische Kommunikation**

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1.  
durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
  2.  
bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
  3.  
bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
  4.  
durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.
- In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.
- (3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

## **§ 23**

### **Amtssprache**

- (1) Die Amtssprache ist deutsch.
- (2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen,

erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.

(3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muss, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

## **§ 37**

### **Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.

(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur

Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.

## **§ 48**

### **Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes**

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1.

den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;

2.

den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;

3.

die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

**Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern  
(Beamtenstatusgesetz - BeamStG)**

in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des  
Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)

**§ 42**

**Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

**Landesbeamtengesetz (LBG)**

in der Fassung vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 7 des  
Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039)



## **§ 61**

### **Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst**

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde oder obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

## **§ 62**

### **Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten**

(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen zur Übernahme jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 63 Absatz 1 abschließend aufgeführten Nebentätigkeiten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 61 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind. Gleiches gilt für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

1. Übernahme eines Nebenamtes,
2. Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel

der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, bei Lehrerinnen und Lehrern ein Fünftel der regelmäßigen Pflichtstunden, überschreitet. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der nach § 27 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes festgelegten Arbeitszeit zugrunde zu legen.

(4) Die Genehmigung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)**

in der Fassung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)

## **§ 25**

### **Schwerbehinderte Menschen**

(1) Bei der Einstellung oder Beförderung von schwerbehinderten Menschen ist nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung zu verlangen.

(2) Im Prüfungsverfahren sind schwerbehinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren.

(3) Bei der Bestimmung des Maßstabes für die Beurteilung der Leistungen von schwerbehinderten Beamtinnen und schwerbehinderten Beamten ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit auf Grund der Behinderung entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 28**

### **Bewertungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen**

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

Für die Bewertung von Ausbildungs- und	gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,	
	befriedigend (3)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,	
	ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,	
	mangelhaft (5)		= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
	ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.	

Prüfungsleistungen sind, soweit nicht länderübergreifende Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen, folgende Noten vorzusehen:

Zur Bildung der Prüfungsnoten können, soweit nicht länderübergreifende Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen, die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.

## § 29

### Nähere Regelungen

(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),
2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),
3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),
4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 5),
8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),
9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4 und 4a),
10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),
12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),
13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und
14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).

In den Rechtsverordnungen können auf Grund von physischen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit an die Beamtinnen und Beamten Mindest- und Höchstaltersgrenzen sowie Ausnahmen hiervon für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.

(3) Soweit für Ämter einer Laufbahn, die nur im Bereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorhanden sind, nach diesem Gesetz Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind, tritt an die Stelle der Laufbahnordnungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung.

## **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)

### **§ 70**

(1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) §§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

## **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)**

(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2

### **Art. 4 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

[...]

7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

### **Art. 9**

#### **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.